

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 3. SGBÄndG

A. Zielsetzung

Neuregelung der Prüfung der Arbeitgeber wegen der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Meldungen.

B. Lösung

Schrittweise Übertragung der Prüfungskompetenz von den Einzugsstellen (Krankenkassen) auf die Träger der Rentenversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Die gesetzliche Krankenversicherung wird finanziell entlastet. Die bei den Trägern der Rentenversicherung entstehenden Mehrkosten sollen durch eine niedrigere Vergütung für den Beitragseinzug, die von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen gezahlt wird, ausgeglichen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 800 00 – So 171/95

Bonn, den 26. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 3. SGBÄndG mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 3. SGBÄndG

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 28 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Einzugsstelle“ durch die Wörter „der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Einzugsstelle“ durch die Wörter „Der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 7 wird nach der Angabe „§ 28 r“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

2. § 28 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 28 p wird wie folgt gefaßt:

„§ 28 p

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28 a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kür-

zeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltete Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine Datei der Arbeitgeber. Sie dient dazu, die Angaben über Arbeitgeber zu verarbeiten, welche die Träger der Rentenversicherung zur Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern oder die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Prüfung nach § 28q Abs. 5 benötigen. Die Einzugsstellen und die zur Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Datenstelle die nach Satz 2 zu verarbeitenden Daten zu übermitteln.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und
3. den Aufbau, den Umfang und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei."

4. § 28q wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und den Trägern der Rentenversicherung“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdatei (§ 28p Abs. 8) durchgeführt werden.“

5. § 28r wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.“

6. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „speichert oder verwendet“ durch die Wörter „verarbeitet oder nutzt“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6,“ durch die Angabe „§ 28p Abs. 9“ ersetzt.

7. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „8 und Abs. 2“ durch die Wörter „8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5 a bis c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Übergangs- und Schlußvorschriften

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Übergang der Prüfung bei den Arbeitgebern auf die Träger der Rentenversicherung

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	40,0 v. H. 60,0 v. H.,
1997	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	50,0 v. H. 50,0 v. H.,
1998	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	62,5 v. H. 37,5 v. H.,
1999	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	75,0 v. H. 25,0 v. H.,
2000	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	87,5 v. H. 12,5 v. H.

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden in der Übergangszeit von den Trägern der Rentenversicherung geprüft; die Einzugsstelle kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 bestimmen die Einzugsstellen im Benehmen mit den zuständigen Trägern der Rentenversicherung die von den Einzugsstellen

nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Ende der Übergangszeit bestimmen die Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; an diesen Prüfungen können die Einzugsstellen teilnehmen.

(4) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit.“

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu

Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt im Rahmen der Prüfung nach § 28 p des Vierten Buches gegenüber dem Träger der Rentenversicherung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 (hinsichtlich § 28 p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach der geltenden Fassung des § 28p SGB IV obliegt die Prüfung der Arbeitgeber den Einzugsstellen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ging von den Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung vor dem Inkrafttreten des Gesundheitsstruktur-Gesetzes von 1992 aus, die eine Kassenwahlfreiheit grundsätzlich nur für Angestellte vorsahen. Aufgrund des Gesundheitsstruktur-Gesetzes wird die Kassenwahlfreiheit ab 1996 grundsätzlich auf alle Versicherten ausgedehnt; damit kommt es in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu einem umfassenden Wettbewerb um die Mitglieder. Ein wichtiges Feld für diese Werbung sind die Betriebe; dies ist mit der Notwendigkeit einer neutralen Prüfung der Arbeitgeber auf Dauer nicht zu vereinbaren.

Daher soll die Aufgabe der Prüfung der Arbeitgeber auf die Rentenversicherung übertragen werden. Diese hat bereits Prüferfahrungen in diesem Bereich; ihre Träger stehen nicht im Wettbewerb zueinander. Soweit im Zusammenhang mit der Übertragung Mitarbeiter der Einzugsstellen zur Rentenversicherung überwechseln, wird davon ausgegangen, daß auch bei den nach dem Dienstrecht des Bundes und der Länder notwendigen Entscheidungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis – wie nach der Errichtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – den Interessen der beteiligten Mitarbeiter durch verfahrensmäßige Erleichterungen Rechnung getragen wird.

Der Beitragseinzug und das Meldeverfahren sollen in der Zuständigkeit der Einzugsstellen bleiben. Auch über die Zulassung des Arbeitgebers zur Datenübermittlung soll weiterhin die Einzugsstelle entscheiden. Dabei wird im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung des Melderechts eine enge Abstimmung zwischen Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung sichergestellt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch****Zu Nummer 1 (§ 28f)****Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28p (vgl. Nummer 3). Die geltende Fassung des § 28f Abs. 2 gilt während der Übergangszeit von 1996 bis 2000 für die Einzugsstellen weiter (vgl. Artikel 2).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28r (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 2 (§ 28h)

Buchstabe a übernimmt Satz 1 der geltenden Fassung des § 28p Abs. 1 aus rechtssystematischen Gründen.

Buchstabe b mit der Streichung des § 28h Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28p (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 28p)**Zu Absatz 1**

Satz 1 legt fest, daß die Rentenversicherung insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre zu prüfen hat. Der Vier-Jahres-Zeitraum entspricht dem geltenden Recht (§ 28p Abs. 1 Satz 2). Die Prüfung durch die Rentenversicherung ist umfassend. Prüfungsgegenstand ist das Sozialversicherungsverhältnis des Beschäftigten, z. B. mit Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beitragshöhe und der Beitragsberechnung, aber auch der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung, insbesondere jedoch die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen; ob eine Prüfung im Einzelfall erforderlich ist, wird im Rahmen der Beitragsüberwachungsverordnung näher geregelt. Die Pflicht zur Prüfung und die Duldung der Prüfung enden nicht mit der Schließung des Betriebes oder der Entlassung von Beschäftigten. Zur Prüfung gehört auch die Aufklärung von Abweichungen beim Summenabgleich (§ 28k Abs. 2), in der Regel im Rahmen der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber, soweit diese Abweichungen nur durch eine solche Prüfung aufgeklärt werden können. Beitragszahlungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte sowie die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (vgl. § 17 LFZG).

Satz 2 sieht auf Verlangen des Arbeitgebers entsprechend dem geltenden Recht (§ 28p Abs. 1 Satz 3) eine Prüfung in kürzeren Zeitabständen vor.

Satz 3 gibt der Einzugsstelle die Möglichkeit zu veranlassen, daß ein Arbeitgeber alsbald durch die Rentenversicherung geprüft wird, z. B. bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sind mehrere Träger der Rentenversicherung für den Arbeitgeber zuständig, genügt die Unterrichtung eines Trägers.

Satz 4 erstreckt die Prüfung auf die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 28p Abs. 1 Satz 6).

Satz 5 berechtigt die Träger der Rentenversicherung, im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungs- bzw. Beitragspflicht sowie zur Beitragshöhe zu erlassen. Soweit die Träger der Rentenversicherung Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

Satz 6 trägt den besonderen Verhältnissen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten; diese richtet sich nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers.

Satz 2 verpflichtet die Rentenversicherungsträger, sich wegen ihrer Prüftätigkeit abzustimmen, um Mehrfachprüfungen desselben Arbeitgebers zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die Rentenversicherung, die Einzugsstellen über alle Sachverhalte betreffend die Zahlungs- und Meldepflichten des Arbeitgebers zu unterrichten. Dazu erhalten die Einzugsstellen den Prüfbericht von der Rentenversicherung; § 1 Abs. 4 der Beitragsüberwachungsverordnung wird entsprechend geändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht den Einzugsstellen, an den Prüfungen teilzunehmen. Dazu hat die Rentenversicherung die Einzugsstellen über ihre Prüftermine zu informieren.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Prüfhilfen der Arbeitgeber und erstreckt die Prüfung auf automatisierte Abrechnungsverfahren; sie übernimmt das geltende Recht (§ 28p Abs. 5).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bezieht entsprechend dem geltenden Recht (§ 28p Abs. 6) alle Stellen, die für den Arbeitgeber Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen abgeben, in die Prüfung ein. Bei den Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz dieser Stellen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht (§ 28p Abs. 7). Sie verpflichtet den prüfenden Versicherungsträger, Übersichten über die Prüfergebnisse zu führen und diese jeweils bis zum 31. März den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Absatz 8

Nach Satz 1 führt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger eine Arbeitgeberdatei; diese Datei ist für eine wirksame Prüfung der Arbeitgeber unverzichtbar.

Satz 2 legt fest, daß in der Datei nur solche Arbeitgeberdaten verarbeitet werden dürfen, die die Rentenversicherung für die Durchführung der Arbeitgeberprüfung nach § 28p Abs. 1 benötigt; dieselbe Einschränkung gilt für die Krankenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie die Rentenversicherung nach § 28q Abs. 5 prüfen.

Satz 3 verpflichtet Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger, der Datenstelle die in Satz 2 bezeichneten Daten zu übermitteln.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift übernimmt die Verordnungsermächtigung des geltenden Rechts (§ 28p Abs. 8). Danach regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei den automatisierten Abrechnungsverfahren (§ 28p Abs. 5 Satz 2) sowie über die Durchführung der Prüfung und die Umsetzung der Prüfergebnisse. Diese Ermächtigung wird durch eine weitere Verordnungsermächtigung ergänzt. Aufgrund dieser Ergänzung werden auch die Einzelheiten über die Arbeitgeberdatei durch Verordnung geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 28q)

Die Vorschrift räumt den Fremdversicherungsträgern ein Prüfungsrecht ein. Sie ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28p (vgl. Nummer 3). Da die Arbeitgeberdatei der Rentenversicherung mit Hilfe automatischer Einrichtungen geführt werden wird, ist ein vereinfachtes Prüfverfahren möglich (Satz 2).

Zu Nummer 5 (§ 28r)

Die Vorschrift über die Schadensersatzpflicht wird als Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28p (vgl. Nummer 3) auf die Träger der Rentenversicherung ausgedehnt (Absatz 3) und in Absatz 1 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 111)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 18f Abs. 1 Satz 1 SGB IV und des § 67 SGB X.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 107 im 2. SGBÄndG.

Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28p (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 7 (§ 112)

Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 9 wird, wie bei Nummer 3, die Einzugsstelle zuständig.

Da die Prüfungen nach § 28p von den Einzugsstellen auf die Träger der Rentenversicherung übergehen, müssen diese ebenfalls für die Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten, die von den Einzugsstellen geahndet werden können, zuständig werden, wenn diese Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Prüfung nach § 28p festgestellt werden.

Zu Artikel 2 Änderung von Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die in Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) neu eingefügte Vorschrift des § 15c regelt den schrittweisen Übergang der Arbeitgeberprüfung auf die Rentenversicherung und trifft die für die Übergangszeit notwendigen Sonderregelungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt als Zeitraum für den schrittweisen Übergang der Prüfung von der Kranken- auf die Rentenversicherung die Zeit von Anfang 1996 bis Ende 2000 und legt für die einzelnen Kalenderjahre dieser Übergangszeit die Prüfquoten für die Renten- und für die Krankenversicherung fest. Danach steigt die Prüfquote der Rentenversicherung von 40 v. H. im Jahre 1996 auf 100 v. H. im Jahre 2001; die Prüfquote der Krankenversicherung geht entsprechend zurück.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse in der Übergangszeit – wie bisher – von der Rentenversicherung geprüft werden. Die Betriebskrankenkasse kann als Einzugsstelle an der Prüfung teilnehmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die in der Übergangszeit notwendige Abstimmung zwischen Kranken- und Rentenversicherung über die zu prüfenden Arbeitgeber. In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 wirken die Träger der Rentenversicherung an den Prüfungen der Einzugsstellen entgegen dem geltenden Recht nicht mit (Absatz 4 Satz 2). Damit wird die schwierige Personalsituation der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß Rechtsgrundlage für die mit dem Ende der Übergangszeit auslaufende Prüftätigkeit der Einzugsstellen das bisherige Recht bleibt (Satz 1). Ferner entfällt die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Mitwirkung an den Prüfungen der Einzugsstellen (Satz 2).

Zu Artikel 3 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschrift bestimmt, daß die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitgebers (§ 98 Abs. 1 Satz 2 und 3) im Rahmen der Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung gegenüber diesen Trägern besteht. Sie ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28p SGB IV. Die Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 4 und 5 zum Wahlrecht des Arbeitgebers gilt auch in diesen Fällen.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Regelungen treten grundsätzlich am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Folgeänderung zur Neudefinition der Begriffe im Rahmen der Neuregelung des Sozialdatenschutzes in § 111 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) tritt wie die Ermächtigung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung (§ 28p Abs. 9) am Tage nach der Verkündung in Kraft. Da mit dem Aufbau der Arbeitgeberdatei unverzüglich begonnen werden muß, tritt auch § 28p Abs. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Durch den Übergang der Prüftätigkeiten auf die Träger der Rentenversicherung entstehen diesen Mehrausgaben und den Krankenkassen Minderausgaben. Die Mehrausgaben sollen schrittweise durch eine niedrigere Vergütung für den Beitragseinzug, die von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen gezahlt wird, kompensiert werden.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind von der Neuregelung der Prüfständigkeit nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 28f Abs. 2 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Einzugsstelle“ die Wörter „und der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird gestrichen.'

Begründung

Die Nacherhebung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen wird durch den Übergang der Prüfzuständigkeit nach § 28p SGB IV nicht ausschließlich Aufgabe der Träger der Rentenversicherung. Vielmehr sind weiterhin auch von den Einzugsstellen Beiträge nachzuerheben, wenn sich außerhalb von Prüfungen nach § 28p SGB IV ergibt, daß Beiträge nicht oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurden. Dabei kann es notwendig werden, sogenannte Beitragssummenbescheide zu erlassen oder die Höhe der gezahlten Entgelte zu schätzen. Die in § 28k Abs. 2 SGB IV vorgesehenen Befugnisse müssen daher künftig sowohl den Rentenversicherungsträgern als auch den Einzugsstellen zustehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchst. b (§ 28h Abs. 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c anzufügen:

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ergibt sich bei einer Prüfung nach § 28p, daß die Einzugsstelle und der prüfende Träger der Rentenversicherung den gleichen Sachverhalt unterschiedlich beurteilen, hat der Träger der Rentenversicherung auf eine Abstimmung der unterschiedlichen Auffassungen hinzuwirken.“'

Begründung

§ 28h Abs. 3 Satz 1 geht davon aus, daß die gegenüber den Arbeitgebern ergehenden Entscheidungen grundsätzlich der Einzugsstelle obliegen. Stellt der Träger der Rentenversicherung künftig bei einer Prüfung nach § 28p SGB IV fest, daß die Einzugsstelle einen Sachverhalt anders beurteilt, muß die Initiative zur Abstimmung der unterschiedlichen Auffassungen und zu abgestimmten

inhaltsgleichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitgebern vom prüfenden Rentenversicherungsträger ausgehen, der vor einer Entscheidung gegenüber dem Arbeitgeber auf eine Klärung der Meinungsverschiedenheiten hinwirken soll.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

Nach Artikel 1 Nr. 2 ist folgende neue Nummer 2a einzufügen:

2a. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und“ durch die Wörter „Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie“ ersetzt.'

Begründung

Die Regelung des § 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV geht davon aus, daß sich im allgemeinen nur bundesunmittelbare Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen über die Bezirke mehrerer Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstrecken. Infolge der geänderten Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie aufgrund des Artikels 87 Abs. 2 Satz 2 GG werden sich diese Verhältnisse jedoch zunehmend ändern. Die bisherige Beschränkung des § 28k Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist daher sachlich nicht mehr gerechtfertigt; die Regelung ist auf Orts- und Innungskrankenkassen sowie auf landesunmittelbare Betriebskrankenkassen zu erstrecken.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28p Abs. 8 Satz 4 – neu – SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 28p Abs. 8 folgender Satz 4 anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht, wenn beim Arbeitgeber nur mitarbeitende Familienangehörige tätig sind.“

Begründung

Arbeitgeber im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigen, werden ausschließlich von den landwirtschaftlichen Krankenkassen geprüft; sie sind deshalb nicht in die Arbeitgeberdatei aufzunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28p Abs. 9 Nr. 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 28p Abs. 9 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,“

Begründung

Die Regelung entspricht im Ergebnis dem geltenden Recht, da lediglich die im bisherigen § 28r Abs. 6 Satz 6 und Abs. 8 enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigungen an einer Stelle zusammengefaßt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 28r Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 28r Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „dem Träger“ die Worte „der Pflegeversicherung,“ einzufügen.

Begründung

Die Berücksichtigung der Träger der Pflegeversicherung als ersatzberechtigte Stelle entspricht dem geltenden Recht.

7. Zu Artikel 2 (Übergangs- und Schlußvorschriften, § 15c Abs. 3a – neu –)

In Artikel 2 ist in § 15c nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die Einzugsstellen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können vertraglich vereinbaren, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern abweichend von den Prüfquoten des Absatzes 1 zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1996, übergehen kann.“

Begründung

Neben dem sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit entsprechend dem Artikel 2 § 15c Abs. 1 ist die Möglichkeit zu einer früheren Übertragung der Arbeitgeberprüfungen an die Rentenversicherungsträger auf vertraglicher Grundlage zu eröffnen.

Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit wird der schwierigen Personalsituation der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit Rechnung getragen. Durch den schrittweisen Übergang kann jedoch eine schwierige verwaltungsmäßige Umsetzung und keine klare Verantwortlichkeit entstehen. Mit der Möglichkeit der vertraglichen Regelung ergibt sich neben dem sukzessiven Übergang als Mindestanforderung eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit im Einvernehmen und entsprechend den Möglichkeiten der Rentenversicherungsträger. So könnte z. B. das bei den Krankenkassen im Prüfgeschäft tätige Personal von einem Tag zum anderen von den Rentenversicherungsträgern übernommen werden.

8. Nach Artikel 2 (§ 175a – neu – SGB V)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 175 ist folgender § 175a einzufügen:

„§ 175a**Zuständigkeitsbereich**

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird bestimmt:

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143),
2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbständige Betriebsteile mit weniger als 20 Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,
3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,
4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist.“

Begründung

Die Vorschrift enthält eine aufgrund der Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) zur Wahlfreiheit der Versicherten ab 1996 erforderliche Klarstellung zur Abgrenzung der Aufsichtszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Die Regelung stellt sicher, daß die bewährte aufsichtsrechtliche Zuständigkeit von Bund und Ländern in der GKV auch zukünftig erhalten bleibt.

Da im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungsträgern zukünftig in der GKV grundsätzlich keine Träger mit territorial definiertem Zuständigkeitsbereich mehr bestehen, orientiert sich die Regelung an dem satzungs- und organisationsrechtlich eindeutigen Begriff des Kassenbezirks (vgl. § 194 Abs. 1 Nr. 2). Dabei gilt nach wie vor, daß für die Begründung der Aufsichtszuständigkeit nur die Bezirke maßgebend sind, in denen Betriebe oder Betriebsteile mit versicherungspflichtig Beschäftigten bestehen. Um bei den Betriebskrankenkassen einen verwaltungsaufwendigen und unökonomischen wiederholten Wechsel von Aufsichtszuständigkeiten aufgrund der Öffnung und Schließung sehr kleiner unselbständiger Betriebsteile zukünftig möglichst zu verhindern, wird hier eine Bagatellegrenze eingeführt, die gewährleistet, daß unselbständige Betriebsteile mit wenigen Mitgliedern nicht mehr zum Wechsel der Aufsichtszuständigkeit führen können.

Absatz 2 stellt klar, daß als Zuständigkeitsbereich einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse, die sich für betriebs- oder innungsfremde Mitglieder geöffnet hat, die AOK-Bezirke anzusehen sind, in denen sich die in der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse aufgeführten Betriebe und Betriebsteile befinden.

9. Zu Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 Abs. 2 sind die Worte „und Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft“ zu ersetzen durch die Worte „, Nr. 6 Buchstabe a und b und Artikel 2a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft“.

Begründung

Das sofortige Inkrafttreten von Artikel 2a (§ 175a SGB V) ist geboten, um nicht erwünschte kurzfristige Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit zwischen Bund und Ländern auszuschließen, die ansonsten bei Inkrafttreten am 1. Januar 1996 wieder rückgängig gemacht werden müßten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a –
§ 28f Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, da er im Widerspruch zu der Zielsetzung des Gesetzentwurfs steht, die Arbeitgeberprüfung einer neutralen, bisher noch nicht mit der zu prüfenden Angelegenheit befaßten Stelle zu übertragen. Ein sog. Beitragssummenbescheid kann nur nach vorausgegangener Betriebsprüfung erlassen werden. Solange die Einzugsstellen noch prüfen, sind auch sie zum Erlaß solcher Bescheide befugt (Artikel 2 § 15c Abs. 4 des Gesetzentwurfs).

Außerhalb solcher Prüfungen richtet sich die Nacherhebung von Beiträgen durch die Einzugsstellen nach § 28h Abs. 2 SGB IV. Ist hierbei im Einzelfall die Höhe des Arbeitsentgelts nicht zu ermitteln, wurde es bisher in entsprechender Anwendung des § 28f Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB IV geschätzt. Um dies für die Zukunft ausdrücklich klarzustellen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Ergänzung in § 28h Abs. 2 SGB IV angestrebt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe b –
§ 28h Abs. 3)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 a – neu –,
§ 28k Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3 –
§ 28p Abs. 8 Satz 4 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 3 – § 28p Abs. 9 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a –
§ 28r Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 –
§ 15c Abs. 3 a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 a – neu –,
§ 175 a SGB V,
sowie Artikel 4 Abs. 2
– Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag mit dem Ziel prüfen, dem Anliegen des Bundesrates inhaltlich Rechnung zu tragen.